Die Betriebsversammlung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Walter Hoffmann

aus Muskau in Schlesien.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

Die Betriebsversammlung.

Einleitung. Die im Betriebsrätegesetz (§§ 45—49) mit nur spärlichen rechtlichen Befugnissen ausgestattete Betriebsversammlung (B.V.) übt in der Praxis einen erheblichen Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsrats aus.

I. Teil:
Überblick über die Geschichte der Arbeitnehmervertretungen im deutschen Recht.

Der Gedanke, die Arbeitnehmerschaft in ihrer Gesamtheit neben dem von ihr gewählten Arbeiterausschuß zu einem Organ der Betriebsverfassung zu machen, taucht zuerst auf in dem Punkt 2 des Abkommens für das mitteldeutsche Bergbaugebiet vom 12. März 1919 (Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 65 vom 20. 3. 1919). Von dort ist das Institut der B.V. in das Betriebsrätegesetz übernommen worden.

Der Regierungsentwurf zum Betriebsrätegesetz enthielt eingehende Bestimmungen über die B.V.: indem er der B.V. neben anderen Befugnissen in § 30 E das Recht einräumte, den Betriebsrat durch Mißtrauensvotum abzuberufen, machte er sie zum wichtigsten Organ der Betriebsverfassung. — Die der B.V. nach dem Entwurf zustehenden Entscheidungsrechte wurden ihr durch die zur Beratung des Entwurfs eingesetzte Kommission genommen; sie behielt nur noch das Recht, an den Betriebsrat Wünsche und Anträge zu richten und wurde damit zu einem Organ von rechtlich untergeordneter Bedeutung.

II. Teil:
Die rechtliche Natur der Betriebsversammlung.

Die „Arbeitnehmerschaft“ (die Gesamtheit der in einem Betriebe angestellten, unter einheitlicher Leitung tätigen Arbeitnehmer) wird vom Gesetz als eine rechtliche Einheit anerkannt seit der Verordnung

vom 23. 12. 1918 (§ 20); insbesondere das Betriebsrätegesetz faßt die Arbeitnehmer eines Betriebes zur Erfüllung eines bestimmten Aufgabenkreises zu einer Einheit zusammen. — Die Arbeitnehmerschaft ist weder eine Gesellschaft oder Gemeinschaft noch eine juristische Person, sondern eine Personenmehrheit, die vom Gesetz befähigt ist, einen Einheitswillen zu bilden und zu betätigen, Rechtssubjektivität aber nur in einem vom Gesetz begrenzten Umfange besitzt. Sie ist ein „Sozialverband", d. h. ein Verband mit der von der Rechtsordnung anerkannten Fähigkeit, als einheitliches Ganzes Träger von einzelnen Rechten und Pflichten zu sein, die zur Wahrnehmung der ihm obliegenden sozialen Aufgaben erforderlich sind. — Die Fähigkeit des Sozialverbandes, Träger von einzelnen Rechten und Pflichten zu sein, heißt „Sozialrechtsfähigkeit." — Die B.V. ist ein Organ des Sozialverbandes der Arbeitnehmerschaft mit dem alleinigen Recht, an den Betriebsrat Anträge und Wünsche zu richten. Vereinbarungen der B.V. in ihrer Eigenschaft als Betriebsvertretung mit Dritten sind unwirksam.

III. Teil.
Wesen und Aufgaben der Betriebsversammlung.

Die B.V. ist die Versammlung sämtlicher Arbeitnehmer des Betriebs; außer diesen sind teilnahmeberechtigt der Arbeitgeber oder dessen Vertreter, wenn die B.V. auf seinen Wunsch einberufen worden ist, und Beauftragte der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Arbeitnehmervereinigungen, nicht aber sonstige Personen. Sind nichtteilnahmeberechtigte Personen zugegen, so ist die Versammlung keine B.V. im Sinne des Gesetzes. —

Außer der Voll-B.V. gibt es B.V.en der Arbeiter und der Angestellten und Teilversammlungen, falls es Größe oder Natur des Betriebs nötig machen.

Eine B.V. einberufen kann nur der Betriebsratsvorsitzende; die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Betriebe unter Mitteilung der Tagesordnung. — Die B.V. findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt, während der Arbeitszeit nur mit Genehmigung des Arbeitgebers. In letzterem Falle ist der Arbeitgeber im Zweifel zur Zahlung von Lohn für die Zeit der Versammlung nicht verpflichtet. — Die Leitung der B.V. erfolgt durch den Betriebsvorsitzenden. Die Kosten, die durch die B.V. entstanden sind, hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen; er hat vor allem die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Aufgabe der B.V. ist, zwischen Betriebsrat und Arbeitnehmerschaft auch nach dessen Wahl die Verbindung aufrecht zu erhalten. Die B.V. soll einerseits die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wahrnehmen und andererseits den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke unterstützen. Sie darf über alle zum Geschäftskreis des Betriebsrats gehörenden Fragen verhandeln und in diesem Rahmen Anträge und Wünsche an den Betriebsrat richten.

Die B.V. spielt eine große Rolle in Kleinbetrieben, eine mäßige Rolle in Mittelbetrieben. In den meisten Großbetrieben ist sie wegen ihrer Schwerfälligkeit zurückgedrängt durch eine Versammlung von Vertrauensleuten, die in den einzelnen Betriebsabteilungen gewählt werden; die gesamte Belegschaft wird nur sehr selten zu einer B.V. zusammengerufen.

Kritik.

Die B.V. hat sich als ein zweckmäßiges Betriebsorgan erwiesen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Betriebsführung empfiehlt sich anstelle der B.V. die weniger umständliche Vertreterversammlung.